

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00050 vom 29. August 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00050

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00050 du 29 août 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00050 del 29 agosto 2001

Regeste

Gebäudeschätzung | Der Generalunternehmer als Abgabepflichtiger ist nicht zur Anfechtung der Gebäudeschätzung nach dem Gebäudeversicherungsgesetz legitimiert, da die Festsetzung der Versicherungssumme in erster Linie der Schadendeckung des Hauseigentümers dient; der Versicherungswert als Bemessungsgrundlage der kommunalen Anschlussgebühren bildet Teil des kommunalen Rechts und ist allenfalls im Verfahren über die Gebührenzahlung in Frage zu stellen. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und Eintreten auf die Beschwerde gegen den Nichteintretensbeschluss der Rekurskommission (E. 1). Beschränkung der Beurteilung des angefochtenen Beschlusses auf die Frage der Rekurslegitimation (E. 2). Anwendbare Legitimationsbestimmung (E. 3). Zur Frage des schutzwürdigen Interesses des Abgabepflichtigen an der Anfechtung der Gebäudeschätzung (E. 4). Fehlende Legitimation des Generalunternehmers im Verfahren nach Gebäudeversicherungsgesetz (E. 5). Rekurskostenaufgabe im Nichteintretensbeschluss nicht rechtsverletzend (E. 6).

Erwägungen

E. 4

Nach § 21 lit. a VRG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat. a) Nach § 2 Abs. 1 GebäudeversG versichert die Anstalt (die Gebäudeversicherung; § 1 GebäudeversG) die Gebäude im Kanton gegen Feuer-, Elementar- und Erdbebenschäden. Die Versicherungssumme (d.h. der Versicherungswert im Sinn von §§ 25 ff. GebäudeversG [siehe Randtitel]) ist laut § 59 Abs. 2 GebäudeversG die Höchstleistung der Anstalt. Der Versicherte, das heisst der Gebäudeeigentümer, hat ein erhebliches Interesse an einer genügend hohen Schätzung des Gebäudewerts (vgl. § 23 ff. GebäudeversG), damit er in einem Schadenfall auch hinreichend gedeckt ist. Andererseits ist der Gebäudeeigentümer wegen der Prämienberechnung und allenfalls weiterer aus der Versicherungssumme abgeleiteter Pflichten auch daran interessiert, die Schätzung nicht zu hoch ausfallen zu lassen, weshalb ihm nach §§ 76 und 77 Abs. 1 GebäudeversG das Rekursrecht gegen Gebäudeschätzungen zusteht (so ausdrücklich und zwar nur ihm nach § 75 Abs. 1 aGebäudeversG). b) Werden Leistungspflichten in anderen Erlassen als dem Gebäudeversicherungsgesetz von der Höhe der unter diesem festgelegten Versicherungssumme abhängig gemacht, so kann der Pflichtige, vor allem wenn er wie hier nicht zugleich Gebäudeeigentümer ist, ebenfalls ein erhebliches Interesse daran haben, sich gegen diese Festlegung zu wenden. Dieses Interesse richtet sich aber nicht gegen die Versicherungssumme als Grundlage für die Schadendeckung, sondern gegen die Höhe des Versicherungswerts als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung (hier Art. 9 der

Verordnung der Gemeinde W über die Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen vom 14. Dezember 2000 und Art. 44 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgung vom 29. April 1997). Das Interesse kann daher auch darin liegen, die Versicherungssumme als Grundlage für die Gebührenberechnung anzufechten. Das betrifft indessen allein den Streit zwischen dem gebührenerhebenden Gemeinwesen und dem Leistungspflichtigen, nicht jedoch die Höhe der nach dem Gebäudeversicherungsgesetz festgelegten Versicherungssumme. Der Pflichtige könnte daher allenfalls geltend machen, es sei von einer anderen Bemessungsgrundlage auszugehen. Dabei geht es aber um die Anwendung des kommunalen Rechts und nicht des Gebäudeversicherungsgesetzes. Ein schützenswertes Interesse an der Änderung des Versicherungswerts im Sinn des Gebäudeversicherungsgesetzes hat der Beschwerdeführer nicht. Das räumt er indirekt selber ein, wenn er davon ausgeht, dass gegenüber den Grundeigentümern "die Gebäudeschätzungen ... rechtskräftig geworden" seien. Nach dem Gebäudeversicherungsgesetz gibt es aber nicht verschiedene "Rechtskräfte", sondern nur einen rechtskräftigen Versicherungswert.

E. 5

Der Beschwerdeführer hat nach dem Gesagten kein schutzwürdiges Interesse an der Änderung der im Sinn des Gebäudeversicherungsgesetzes massgeblichen Versicherungssummen der einzelnen Einfamilienhäuser sowie der Unterniveaugarage seiner ehemaligen Überbauung, auch wenn er "gemäss Baubewilligung" die Anschlussgebühren für die erstellten Häuser zu übernehmen hat. Er kann indessen im – sistierten – Verfahren betreffend die ihm am 28. Februar 2000 zugestellte Abrechnung über die Anschlussgebühren, die er ebenfalls angefochten hat, geltend machen, die Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung nach dem kommunalen Recht sei entsprechend anzupassen. Soweit der Beschwerdeführer befürchtet, ihm könne wegen der rechtskräftig festgelegten Gebäudeversicherungswerte im kommunalen Anfechtungsverfahren entgegengehalten werden, er hätte sich dagegen bei der Gebäudeversicherung wehren sollen, kann festgehalten werden, dass dies nicht zutrifft. Der von ihm zitierte Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 30. Januar 1996 (VB.1995.00008) und das diesen schützende Urteil des Bundesgerichts vom 25. Juni 1997 (2P.171/1996) ändern nichts hieran. Bei diesen Entscheiden ging es um die Frage der Pflicht zur Nachzahlung von Anschlussgebühren nach einer Fassadenisolation und Fensterversetzung. Die Gebührenpflichtige, zugleich Hauseigentümerin, hat damals geltend gemacht, sie schulde keine Anschlussgebühr, weil ihr die Schätzungsergebnisse der Gebäudeversicherung nicht eröffnet worden seien und kein wertvermehrender Umbau vorliege. Die Rechtsmittel gegen die Gebührenerhebung wurden vor allem deshalb abgewiesen, weil die Beschwerdeführerin nicht rechtsgenügend dargetan habe, dass keine Wertvermehrung eingetreten sei. Die Rüge der Beschwerdeführerin, das Schätzungsergebnis und damit die Gebührenaufgabe seien nichtig, könne nicht gehört werden. Soweit aus der Bemerkung des Bundesgerichts, dass die Schätzung im Gebührenverfahren nicht hätte bestritten werden können und es dazu eines Rekurses an die Rekurskommission bedurft hätte (E. 3c), herauszulesen wäre, jeder Gebührenpflichtige habe vorerst das Schätzungsergebnis anzufechten, könnte ihr nicht gefolgt werden. Das Bundesgericht mag in dem ihm vorliegenden Fall davon ausgegangen sein, der Gebührenpflichtige könne nicht einerseits als Hauseigentümer die Erhöhung des Versicherungsschutzes hinnehmen und andererseits als Zahlungspflichtiger geltend machen, die Erhöhung des Versicherungswerts und damit die Gebührenrechnung seien nichtig. Ob

das zutreffe, darf offen bleiben, weil es gegenwärtig an der dortigen Identität von Versicherungsnehmer(in) und Wassergebührensschuldner(in) gebricht. Die Rekurskommission ist nach alledem zu Recht auf den Rekurs des Beschwerdeführers nicht eingetreten, weshalb die Beschwerde insoweit abzuweisen ist.

E. 6

Der Beschwerdeführer rügt die Höhe der ihm von der Rekurskommission auferlegten Rekurskosten, die nach dem Gesagten (E. 1) nur unter dem beschränkten Gesichtswinkel des Ermessensmissbrauchs zu überprüfen sind. Wenn die Rekurskommission bei der Bemessung der Rekurskosten von einem Streitwert ausgegangen ist, der sich nach den umstrittenen Versicherungswerten bemisst, kann ihr jedenfalls keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, hat doch der Beschwerdeführer mit seinem Rekurs zumindest in Kauf genommen, dass die Versicherungsdeckung um insgesamt weit über Fr. 2'000'000.- herabgesetzt wird. Die Festsetzung der Spruchgebühr durch die Rekurskommission auf Fr. 4'500.- ist damit jedenfalls nicht rechtsverletzend (vgl. § 5 der Verordnung über die Rekurskommission der Gebäudeversicherung vom 1. März 2000 in Verbindung mit §§ 3 und 6 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.